

Aktenzeichen: 3 ABN 16/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 24. Oktober 1983

- 3 ABN 16/83 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 4. Januar 1983

Berlin

- 31 BV 4/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 20. April 1983

Berlin

- 5 TaBV 2/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung:           Nein

Für die Fachpresse:                    Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzureichende Divergenzbegründung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 92 a, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 ABN 16/83

5 TaBV 2/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Oktober 1983 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. April 1983 – 5 TaBV 2/83 – wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich Form, Ausgestaltung und Verwaltung des bei der Antragsgegnerin eingerichteten Unterstützungsvereins zusteht.

Vor Gründung des Unterstützungsvereins wurden die Versorgungsleistungen der Antragsgegnerin ausschließlich durch eine Direktversicherung mit der Victoria-Lebensversicherungs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesellschaft finanziert. Hierzu zahlten die Antragsgegnerin und ihre Arbeitnehmer Beiträge ein. Da auf die von der Antragsgegnerin zu leistenden Beiträge ein erheblicher Betrag an Steuern abzuführen war, entschloß sie sich zur Einführung eines neuen Finanzierungssystems durch Gründung des "Unterstützungsvereins der B e.V.". Die Versorgungsleistungen werden nach wie vor von der Victoria-Lebensversicherungsgesellschaft berechnet und ausgezahlt, wobei die Versicherungsgesellschaft hinsichtlich des von der Unterstützungskasse zu tragenden Teils als deren Zahlstelle fungiert. Der Antragsteller ist der Auffassung, der Unterstützungsverein sei eine Sozialeinrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG und unterliege deshalb seiner Mitbestimmung. Er hat eine dementsprechende Feststellungsklage erhoben. In der Beschwerdeinstanz hat der Antragsteller außerdem hilfsweise beantragt festzustellen, daß er ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG habe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen und den Hilfsantrag als unzulässig abgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz.

II. Die fristgerecht erhobene Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG, der nach § 92 a Satz 2 ArbGG entsprechend gilt, eingelegt worden ist.

Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzufechtenden Beschluß ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz der angezogenen Entscheidung abweicht (so ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.

1. Der Beschwerdeführer trägt vor, das Landesarbeitsgericht habe durch Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erst-



- 3 -

instanzlichen Beschlusses die Rechtssätze aufgestellt, eine als eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines eingetragenen Vereins ausgestaltete Unterstützungskasse sei dann keine soziale Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG, wenn der Arbeitgeber von vornherein beabsichtige, sie nur als "Finanzierungsinstrument" im Verhältnis zu einer Lebensversicherung einzusetzen. In diesem Falle unterlägen generelle Regelungen der Leistungen der Unterstützungskasse weder als Ausgestaltung noch als Verwaltung einer sozialen Einrichtung dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG, sondern allenfalls als unmittelbare Entscheidung des Arbeitgebers der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Demgegenüber habe das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 13. Juli 1978 - 3 ABR 108/77 - (BAG 31, 11 = AP Nr. 5 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung) in einem Leitsatz ausgesprochen, daß Unterstützungskassen ausnahmslos Sozialeinrichtungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG seien. Darüber hinaus habe es ausgeführt, unabhängig davon, ob die generelle Regelung der Leistungen einer Unterstützungskasse zu deren Ausgestaltung gezählt oder als Verwaltung angesehen werde, gehöre die Verteilung der Mittel einer Sozialeinrichtung zu den mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten. In einem weiteren Beschluß vom 10. November 1977 - 3 AZR 705/76 - (AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen) habe das Bundesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, die generelle Regelung der Leistungen einer Unterstützungskasse gehöre zu deren Ausgestaltung und unterliege dementsprechend gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrats.

Mit diesem Vortrag hat der Beschwerdeführer zwar abstrakte Rechtssätze der anzufechtenden und angezogenen Entscheidungen dargelegt. Die Beschwerde läßt aber nicht erkennen, worin die Abweichung bestehen soll. Tatsächlich lautet der Leitsatz in dem erstgenannten Beschluß des Senats: "Unterstützungskassen sind Sozialeinrichtungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG." Er geht also von der Regel aus, daß Unterstützungskassen Sozialeinrichtungen im Sinn der erwähnten Vorschrift sind. Der Rechtsatz sagt aber nicht, wie der Beschwerdeführer zu Unrecht behauptet, daß es keine Ausnahmen geben kann. Daher ist das Landes-



arbeitsgericht auch nicht davon abgewichen, indem es ausgeführt hat, Unterstützungskassen seien als bloßes Finanzierungsinstrument im Verhältnis zu einer Lebensversicherung keine Sozialeinrichtung nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG. Damit hat das Landesarbeitsgericht nämlich nicht in Abrede gestellt, daß Unterstützungskassen im Normalfall Sozialeinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind. Eine Divergenz läge nur dann vor, wenn der Leitsatz der angezogenen Entscheidung so abgefaßt wäre, wie die Beschwerde meint.

2. Soweit der Beschwerdeführer noch weitere Rechtssätze aus den Beschlüssen des Senats darlegt, ist eine Abweichung ebenfalls nicht ersichtlich. Denn diese Rechtssätze befassen sich nicht mit der Frage, ob Unterstützungskassen ohne jede Einschränkung Sozialeinrichtungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG sind. Deshalb ist eine Divergenz gar nicht möglich.

3. Schließlich trägt der Beschwerdeführer vor, das Landesarbeitsgericht habe den Grundsatz übersehen, daß eine Unterstützungskasse stets ein zweckgebundenes Sondervermögen bilde und damit die Begriffsmerkmale erfülle, die eine Sozialeinrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG kennzeichneten. Für diesen Rechtssatz hat der Beschwerdeführer jedoch eine Fundstelle nicht angegeben, so daß sich nähere Erörterungen dazu erübrigen.

Nach alledem war die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

